

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der General Atomics Europe GmbH

(Stand März 2022)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns - einschließlich aller künftigen Geschäfte - gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Als Zustimmung gilt weder unser Schweigen noch die - auch vorbehaltlose - Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.
- 1.2 Mündliche Abreden durch unsere Vertreter oder sonstige Hilfspersonen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2. Angebot

Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und muss unserer Anfrage entsprechen. Alternativangebote sind erwünscht, jedoch als solche deutlich zu kennzeichnen und zu erläutern.

3. Lieferung und Liefertermin

- 3.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung gemäß DAP Incoterms® 2020 bis zu dem von uns angegebenen Bestimmungsort (Erfüllungsort).
- 3.2 Der in der Bestellung genannte Liefertermin ist verbindlich.
- 3.3 In Fällen höherer Gewalt ist der Lieferant für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit. In einem solchen Fall hat der Lieferant uns unverzüglich und umfassend über den Beginn und das Ende zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Fälle zu begrenzen.

4. Rücktritt

- 4.1 Verzögert sich die Lieferung und/oder Leistung durch Fälle höherer Gewalt oder behördliche Maßnahmen, welche nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, so sind wir berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass wir die Annahme der Lieferung und/oder Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnen. Nach dem Ablauf der Frist sind wir jederzeit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Falle sind wir nur verpflichtet, die tatsächlichen Kosten einschließlich eines der geleisteten Arbeit entsprechenden Teils des Gewinnzuschlages zu erstatten.
- 4.2 Stellt der Lieferant oder einer seiner Gläubiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten, so können wir unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte vom Vertrag zurücktreten und/oder nach unserer Wahl in die Verträge des Lieferanten mit seinen Zulieferern eintreten.
- 4.3 Das Recht zum Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Die Regelungen des § 323 Abs. 5 BGB finden keine Anwendung.
- 4.4 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.

5. Vertragsstrafe

Soweit die Parteien eine Vertragsstrafe vereinbart haben, findet

diese auf einen möglichen Schadensersatzanspruch keine Anrechnung. Durch Zahlung der Vertragsstrafe werden die Verpflichtungen zu vertragsgerechter Leistung oder zum Ersatz des uns entstandenen Schadens nicht aufgehoben. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe ist auch nach Annahme der Erfüllung innerhalb angemessener Frist, spätestens bis zum Erhalt der Schlussrechnung, zulässig, ohne dass das Recht hierzu bei der Annahme vorbehalten werden muss.

6. Gefahrtragung, Versicherung

- 6.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, geht die Gefahr mit der Verschaffung des unmittelbaren Besitzes an der Ware an dem von uns angegebenen Bestimmungsort auf uns über.
- 6.2 Der Lieferant hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung unter Einschluss der Produkt- und Umwelthaftpflicht mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 2.500.000,00 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall nachzuweisen, falls erforderlich einschließlich Auslandsdeckung. Die Haftung des Lieferanten ist nach Grund und Höhe nicht auf die Haftpflichtversicherungsdeckung beschränkt.

7. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Die Vorschrift des § 377 HGB ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit es sich um einen offensichtlichen Mangel handelt. In diesem Fall sind wir verpflichtet, dem Lieferanten innerhalb von zwei Wochen Anzeige zu machen. Diese Frist gilt auch für den Fall, dass sich ein Mangel zu einem späteren Zeitpunkt zeigt.
- 7.2 Für den Fall eines Mangels sind wir berechtigt nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen, sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern und/oder Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.
- 7.3 Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so dürfen wir daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.
- 7.4 Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche von ihm erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen den rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den einschlägigen Normen und Standards entsprechen, die in der Bundesrepublik Deutschland, dem Herkunftsland und in dem Land gelten, für welche die Lieferungen und/oder Leistungen bestimmt sind. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien bezüglich Umweltschutz und Arbeitssicherheit. Der Lieferant hat sich nach dem endgültigen Nutzungsort zu erkundigen.
- 7.5 Eine Verkürzung der gesetzlich vorgesehenen Gewährleistungsfristen ist ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der der mangelhafte Liefergegenstand nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann. Die Gewährleistungsansprüche für Mängel, die innerhalb des Gewährleistungszeitraumes dem Lieferanten angezeigt worden sind, verjähren nach weiteren 12 Monaten

ab Mängelanzeige, jedoch nicht vor Ablauf der Gewährleistungsfrist.

- 7.6 Soweit erforderlich hat der Lieferant zunächst provisorische Maßnahmen unentgeltlich durchzuführen. Die Behebung der Mängel schließt die Übernahme aller zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen durch den Lieferanten ein. Zu diesen Aufwendungen gehören insbesondere Transport-, Zoll-, Wege- und Arbeitskosten sowie Aus- und Einbaukosten. Die Behebung von Mängeln umfasst auch die Behebung der Ursachen des Mangels. Alle für die Auffindung des Mangels und dessen Ursachen sowie für die Behebung der Ursachen entstehenden Kosten sind ebenfalls vom Lieferanten zu tragen.
- 7.7 Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr für Leib und Leben und zur Abwehr unverhältnismäßig hoher Schäden, zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Abnehmern sowie bei besonderer Eilbedürftigkeit dürfen wir nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- 7.8 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung unberührt.

8. Rechnung und Zahlung

- 8.1 Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer und Bestelldatum schriftlich einzureichen. Eine Übersendung von Rechnungen in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung werden als Schlussrechnungen behandelt.
- 8.2 Rechnungen müssen für Zwecke der Intrahandelsstatistik für jede Ware die achtstellige Warennummer (gem. dem jeweils aktuellem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik) wiedergeben.
- 8.3 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, wird der Rechnungsbetrag 30 Tage nach Zugang der Rechnung und dem Vorliegen der jeweils weiteren Voraussetzungen fällig. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach dem vorgenannten Zeitpunkt, erfolgt die Zahlung mit 2% Skonto.
- 8.4 Dessen ungeachtet setzt die Fälligkeit von Forderungen den Eingang ordnungsgemäß erstellter und den gesetzlichen Vorgaben entsprechender Rechnungsunterlagen voraus.
- 8.5 Für die Rechtzeitigkeit unserer Zahlung ist die Übergabe oder elektronische Übersendung des Überweisungsauftrages an das Kreditinstitut bzw. der Tag der Absendung des Schecks maßgeblich.

9. Abtretung, Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung

- 9.1 Der Lieferant darf über seine Forderungen uns gegenüber durch Abtretung, Verpfändung oder in sonstiger Weise nur verfügen, wenn er zuvor unsere schriftliche Zustimmung eingeholt hat.
- 9.2 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Lieferanten ist ausgeschlossen, soweit sie auf Gegenansprüchen aus früheren oder anderen Rechtsgeschäften mit uns beruhen.
- 9.3 Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

10. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und wir zur

Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht akzeptiert.

11. Geheimhaltung

Der Lieferant wird die den Abschluss des Vertrages und dessen Inhalt betreffenden Informationen sowie die ihm von uns überlassenen Informationen wie etwa Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere, als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die - ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien - allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist.

12. Rechte Dritter

Der Lieferant garantiert, dass durch seine Lieferungen und/oder Leistungen oder deren bestimmungsgemäße Benutzung Rechte Dritter nicht verletzt werden. Im Falle der Verletzung fremder Rechte ist der Lieferant ohne Rücksicht auf sein Verschulden zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Zu diesem Schaden gehören auch die Kosten, welche zur Genehmigung der Benutzung der betreffenden Lieferungen und/oder Leistungen durch den Berechtigten anfallen.

13. Gefälschte Teile

- 13.1 "Gefälschte Teile" sind Teile oder separat identifizierbare Artikel oder Komponenten von Waren, die:
- (i) eine unbefugte Kopie oder ein Ersatz eines Artikels eines Originalteileherstellers oder Originalgeräteherstellers (zusammenfassend "OCM/OEM") sind;
 - (ii) nicht ausreichend auf einen OCM/OEM zurückverfolgt werden können, um die Authentizität des OCM/OEM-Designs und der Herstellung sicherzustellen;
 - (iii) nicht die von der OCM/OEM geforderten externen oder internen Materialien oder Komponenten enthalten oder nicht in Übereinstimmung mit dem OCM/OEM-Design konstruiert sind;
 - (iv) nachgearbeitet, neu gekennzeichnet, neu etikettiert, repariert, überholt oder anderweitig gegenüber dem OCM/OEM-Design verändert wurden, aber nicht als solche ausgewiesen sind oder als OCM/OEM authentisch oder neu dargestellt werden; oder
 - (v) nicht alle von OCM/OEM geforderten Tests, Verifizierungen, Prüfungen und Qualitätskontrollen erfolgreich durchlaufen haben.
- 13.2 Der Lieferant darf keine gefälschten Teile oder mutmaßlich gefälschte Teile im Rahmen der Bestellung an uns liefern. Gefälschte Teile gelten als nicht mit der Bestellung übereinstimmend.
- 13.3 Ungeachtet des Vorstehenden gelten Waren oder Artikel, die Änderungen, Reparaturen, Nacharbeiten oder Neukennzeichnungen enthalten, die auf die Konstruktionsbefugnisse, Materialprüfungsverfahren, Qualitätskontrollverfahren oder Teileverwaltungspläne des Lieferanten oder seines Unterauftragnehmers zurückzuführen sind, und die nicht ohne rechtliche Berechtigung falsch dargestellt oder falsch gekennzeichnet wurden, nicht als gefälschte Teile.

- 13.4 Der Lieferant muss eine angemessene Strategie umsetzen, um sicherzustellen, dass die uns im Rahmen der Bestellung gelieferten Waren keine gefälschten Teile sind. Die Strategie des Lieferanten umfasst die direkte Beschaffung von Artikeln von OCMs/OEMs, OCM/OEM-autorisierten Händlern oder Lieferanten und die Fähigkeit, uns auf Anfrage eine eindeutige und lückenlose Dokumentation der Lieferkette vorzulegen.
- 13.5 Ist ein Produkt nicht direkt über den autorisierten OCM/OEM-Vertrieb (definiert als OCM/OEM und seine autorisierten Händler) erhältlich, hat der Lieferant uns unverzüglich zu informieren. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Bestellung ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung fortzusetzen, um vom autorisierten Vertrieb abzuweichen.
- 13.6 Wenn der Lieferant erfährt oder vermutet, dass er uns im Rahmen der Bestellung gefälschte Teile geliefert hat, hat er uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Lieferant ist verpflichtet, die gefälschten Teile auf eigene Kosten, spätestens jedoch innerhalb von dreißig (30) Tagen nach ihrer Entdeckung, durch OCM/OEM-Waren zu ersetzen, die den Anforderungen der Bestellung entsprechen. Der Lieferant haftet für alle Kosten im Zusammenhang mit dem Austausch der gefälschten Teile und für alle Tests oder Validierungen, die durch den Einbau der echten Waren nach dem Austausch der gefälschten Teile erforderlich sind.
- 13.7 Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Beschaffung echter Waren oder Gegenstände von seinen Unterauftragnehmern und muss sicherstellen, dass alle diese Unterauftragnehmer die Anforderungen dieser Klausel über gefälschte Teile einhalten.

14. Modelle

Fertigt der Lieferant auf unsere Kosten Modelle an, so gehen diese in unser Eigentum über. Diese Modelle sowie etwaige von uns zur Verfügung gestellte Modelle werden vom Lieferanten unentgeltlich und sorgfältig bis zu unserem Abruf verwahrt und als Fremdeigentum versichert. Die Benutzung für oder durch andere ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

15. Zeichnungen

Von den Ausführungszeichnungen hat uns der Lieferant rechtzeitig kostenlos je eine lesbare schriftliche und elektronische Kopie zur Verfügung zu stellen. Durch unsere Genehmigung von Ausführungszeichnungen wird die Erfüllungshaftung des Lieferanten nicht berührt. Die nach unseren Angaben angefertigten Zeichnungen sind zusätzlich mit Zeichnungskopf und Schutzvermerk nach unseren Vorschriften zu unseren Gunsten zu versehen. Das Urheberrecht an diesen Zeichnungen steht uns zu.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.
- 16.2 Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 16.3 Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das Gericht, welches für unseren Geschäftssitz zuständig ist, vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
- 16.4 Im Falle der Übersetzung des Vertrages gilt für dessen Auslegung allein der deutsche Vertragstext.
- 16.5 Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeiten.